

Bereitstellungstag: 09.11.2021



Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in Paragraph 42 Bundesmeldegesetz (BMG), Paragraph 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und Paragraph 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß Paragraph 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich aber nicht telefonisch bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Weitere Auskünfte hierzu können unter der Telefonnummer 0 77 32 / 81-138 bis 81-141, eingeholt werden.

Radolfzell am Bodensee, 1. Oktober 2021

In Vertretung Monika Laule
Bürgermeisterin